

Dokumentation der Verbandsklagen in NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte gegenüber dem ehrenamtlichen Naturschutz zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2012 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen gegeben (Stand Dezember 2012).

I. Verbandsklagen des BUND NRW

Braunkohletagebau Garzweiler II (Rhein-Kreis Neuss)

Über die bereits Ende 2008 vom BUND NRW und einem Bürger eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde auch im Jahr 2012 noch nicht entschieden. Das Bundesverfassungsgericht soll klären, ob die Zwangsenteignung einer Obstwiese des BUND zu Gunsten des Tagebaus Garzweiler II verfassungsgemäß ist. Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem höchsten deutschen Gericht wird für das Jahr 2013 erwartet.

Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren und Rhein-Erft-Kreis)

Eine weitere Klage im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau reichte der BUND NRW gegen den für den Zeitraum 10.12.2011 bis 31.12.2014 geltenden Hauptbetriebsplan für die Betriebsbereiche Hambach und Bergheim im Dezember 2012 ein. Da dieser auch die mit dem Betrieb des Tagebaus verbundenen Waldrodungen bis Ende 2014 umfasst, verlangt der BUND seine Aufhebung. Denn durch die Fäll- und Rodungsarbeiten werden die Lebensräume zahlreicher europarechtlich geschützter Tierarten wie z. B. der Bechsteinfledermaus oder des Mittelspechts zerstört. Da eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Hauptbetriebsplan nicht vorliegt, ist nach Ansicht des BUND die Fortführung der Rodungen unzulässig. Der Hambacher Wald stellte - vor Beginn des Tagebaus - den EU-weit zweitgrößten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald dar. Ein wertvoller Lebensraumtyp, der ebenfalls dem Schutz der FFH-Richtlinie untersteht.

Kraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)

Im April 2008 erhob der BUND Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Steinkohlekraftwerks in Datteln. Am 14.09. 2009 wurde diese Klage auf weitere Teilgenehmigungen (3 bis 5) ausgedehnt und zugleich ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Diesem wurde vom OVG für die Teilgenehmigungen 4 und 5 entsprochen, so dass für Tätigkeiten aus diesen Genehmigungen ein umfassender Baustopp gilt und nur noch Sicherungstätigkeiten ausgeführt werden dürfen. In der Folgezeit wurden seitens der Vorhabenträgerin mehrfach Anträge auf Gestattung der Vollziehung von Maßnahmen aus den Teilgenehmigungen 4 und 5 bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Der BUND beantragte bei der Bezirksregierung Münster, die Vollziehbarkeit des Vorbescheides und der Teilgenehmigungen auszusetzen und stellte einen Antrag auf Aufhebung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids sowie der Teilgenehmigungen.

Der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln, der der Kraftwerksplanung zugrunde lag, ist durch das Urteil des OVG Münster vom 03.09.2009 (Az.: 10 D 121/07.NE) für unwirksam erklärt worden.

Im Jahr 2012 trennte das OVG Münster das Verfahren, soweit es sich auf die Teilgenehmigungen 1 sowie 3-5 bezog, ab, so dass am 12.06.2012 in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Münster nur über den Vorbescheid verhandelt wurde. Mit Urteil vom gleichen Tage (OVG Münster: 8 D 38/08.AK) hob das OVG diesen auf. Denn ein solcher müsse in der Lage sein, ein Gesamtvorhaben bereits in wesentlichen Grundzügen beurteilen zu können. Wegen der fehlenden bauplanerischen Zulässigkeit des Kraftwerks sei dies jedoch nicht möglich. Auch kann nach den Urteilsgründen auf die Erstellung eines Bebauungsplans nicht verzichtet werden, da die Einordnung des Kraftwerks in die Umgebung besonders schwierig sei. Dies belegten bereits dessen Nähe zu einem Wohngebiet und zu Verbrauchermärkten sowie der Umgang mit gefährlichen Stoffen wie Ammoniak. Der Vorbescheid leide außerdem auch im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung an Mängeln, weil er davon ausgehe, dass der Bau des Kraftwerks keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordere und vorhabenbedingte Einwirkungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten führen könnten. Dieses Ergebnis hielt das Gericht für naturschutzfachlich nicht vertretbar. Die beteiligte Vorhabenträgerin hatte zwar während des gerichtlichen Verfahrens noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, jedoch monierte das Gericht, dass diese ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt war und eine abschließende Beurteilung durch die zuständige Behörde ebenfalls nicht vorlag. Um gegen das Urteil weiter vorgehen zu können, hat die beigeladene Vorhabenträgerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die im Urteil festgelegte Nichtzulassung der Revision eingelegt.

Ein weiteres Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Datteln ist seit Mai 2007 anhängig. Es richtet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der die Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal und die Umgestaltung des Ölmühlenbaches zulässt. Über diese Klage wurde im Jahr 2012 nicht entschieden.

Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen (Kreis Unna)

Nachdem das OVG Münster mit seinem Urteil vom 01.12.2011 (Az.: 8 D 58/08) den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung für das Kohlekraftwerk in Lünen aufgehoben hatte, wandten sich sowohl Vorhabenträgerin als auch Genehmigungsbehörde gegen die Festlegung, dass gegen dieses Urteil die Revision nicht zulässig ist. Die von ihnen deshalb eingelegten Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht jedoch mit seinem Beschluss vom 05.09.2012 zurück und bestätigte so das Urteil des OVG Münster, das nun rechtskräftig ist.

Die Entscheidungen in weiteren Klagen gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern des geplanten Kohlekraftwerks in die Lippe sowie den energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Bau einer Hochspannungsfreileitung zur Netzanbindung des geplanten Kraftwerks stehen noch aus.

Wasserrechtliche Planfeststellung zur Wiederherrichtung eines Sedimentationsbeckens u.a. (Kreis Mettmann)

Im April 2010 erhob der BUND Klage vor dem VG Düsseldorf gegen einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens Eignerbach. Die zwischen BUND und Vorhabenträger parallel geführten Gespräche führten zu einer einvernehmlichen Änderung der Planung. Ob das Klageverfahren weitergeführt werden wird, bleibt deshalb abzuwarten.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Altholz u.a. (Kreis Recklinghausen)

Mit der im September 2010 vor dem VG Gelsenkirchen erhobenen Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung rügte der BUND insbesondere den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und folglich die unzureichende Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange. Im Januar 2011 lehnte das VG im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das OVG NRW mit Beschluss vom 01.03.2012 (Az.: 8 B 143/11) zurück. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass einer Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG ein Beurteilungsspielraum eingeräumt sei, der gerichtlich nur beschränkt überprüfbar sei: Das Ergebnis einer Vorprüfung sei nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis – vorliegend Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung – nachvollziehbar sei. Auch seien Ermittlungsfehler, die so schwer wiegen, dass sie auf das Ergebnis durchschlagen, nicht erkennbar.

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verfüllung einer Tongrube – Klage wegen Verletzung des Mitwirkungsrechts (Kreis Coesfeld)

Im November 2010 hatte der BUND Klage vor dem VG Münster gegen eine wasserrechtliche Plangenehmigung aus dem Jahr 2009 erhoben, die die Anhebung der Sohle einer ehemaligen Tongrube im Kreis Coesfeld genehmigte. Im Jahr 2009 hatte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I beantragt. Nur im Rahmen dieses Verfahrens erlangten die beteiligten Naturschutzvereinigungen Kenntnis von der wasserrechtlichen Plangenehmigung. Der BUND rügt mit seiner Klage deshalb auch die Verletzung seines - im Naturschutzrecht verankerten – Mitwirkungsrechts. Im Juli 2011 wurde ihm (während des laufenden Klageverfahrens) nachträglich die Möglichkeit zur Beteiligung geboten. Neben den Bedenken gegen den ersatzlosen Wegfall der ursprünglich geplanten Rekultivierungsmaßnahmen und der Unvereinbarkeit der Planung mit naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben und Standards macht der BUND mit seiner Klage geltend, dass für diese Planung eine Vorprüfung nach dem UVPG sowie eine abfallrechtliche Planfeststellung hätten durchgeführt werden müssen. Denn mit der angefochtenen Plangenehmigung sollten Vorarbeiten für die Errichtung und den Betrieb einer Abfalldeponie gestattet werden. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 15.05.2012 weisen BUND, NABU und LNU auf wasser- und naturschutzrechtliche Bedenken hin und bemängeln die unterlassene Beteiligung der

Öffentlichkeit. Das anhängige Klageverfahren ist (noch) nicht erledigt, weil die mit der Klage angegriffene wasserrechtliche Plangenehmigung durch den Kreis Coesfeld bisher nicht aufgehoben wurde.

Wirksamer Vogelschutz am Gebäude (Drachenfelsplateau, Rhein-Sieg-Kreis)

Einen Erfolg konnte der BUND mit seiner im August 2011 vor dem VG Köln erhobenen Klage verzeichnen. Im Juli 2012 hob das VG Köln die vom Rhein-Sieg-Kreis für den Neubau des Besucherzentrums auf dem Drachenfelsplateau bei Königswinter erteilte Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge auf. Das mitten in diesem Schutzgebiet geplante Vorhaben sieht die Errichtung eines Gebäudes mit vollverglasten Fassaden vor, weshalb der BUND bereits während der Ausschreibungen für das Projekt und auch im Rahmen seiner Beteiligung auf ein erhöhtes Vogelschlagrisiko hingewiesen hatte und die Verwendung von markiertem Glas mit einer Restspiegelung von maximal 15 % verlangt hatte. Der BUND hielt ferner das geplante Lichtkonzept wegen seiner Lockwirkung für Falter, Fledermäuse und auch Vögel für nicht hinreichend und forderte für abendliche Veranstaltungen eine vollständige Verdunkelung. Aufgrund der der Vorhabenträgerin erteilten Baugenehmigung war zum Zeitpunkt des Urteils der Bau weitgehend, einschließlich der Glasflächen, errichtet. Für das Vorhaben war durch den Rat der Stadt Königswinter zuvor ein Bebauungsplan beschlossen worden, für dessen räumlichen Geltungsbereich die Bezirksregierung Köln die NSG-Verordnung aufhob. Das VG Köln macht in seinem Urteil vom 24.07.2013 (Az: 14 K 4263/11) unmissverständlich klar, dass auch Handlungen, die außerhalb eines Schutzgebiets vorgenommen werden, zu dessen Beeinträchtigung führen können und nahm dies für die im FFH-Gebiet Siebengebirge lebenden und durch die Schutzgebietsverordnung geschützten Vögel an, die sich schließlich nicht an administrative Grenzen hielten. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen und bei der Erteilung der angegriffenen Befreiung keinerlei Ermessenserwägungen vorgenommen und damit weder die Anregungen des BUND, noch die des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) aufgegriffen worden seien, die neben fachlichen Anregungen auch zumutbare Alternativen aufgezeigt hätten. Der Rhein-Sieg-Kreis will gegen das Urteil des VG Köln weiter vorgehen, weshalb der Kreis noch im Jahr 2012 beim OVG in Münster einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat.

Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)

Der BUND hatte im Juli 2009 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Im laufenden Gerichtsverfahren hatte der Vorhabenträger im Frühjahr 2010 ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren beantragt mit dem Ziel, der vom BUND u.a. gerügten unzureichenden Behandlung artenschutz- und naturschutzrechtlicher Belange zu begegnen. Der Planergänzungsbeschluss wurde im Mai 2011 erteilt. Ein weiteres Planergänzungsverfahren ist seit Dezember 2012 eingeleitet, über die Klage wird erst im Jahr 2013 entschieden werden.

Autoteststrecke Bilster Berg (Kreis Höxter)

Im September 2011 erhob der BUND Klage gegen den Kreis Höxter, der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt hatte für die Errichtung und den Betrieb einer Auto-Test- und Präsentationsstrecke in Bad Driburg. Der Standort, ein ca. 84 ha großes Gelände eines ehemaligen NATO-Munitionsdepots, ist mitten im Naturpark Teutoburger Wald-Eggegebirge gelegen. Bereits zuvor war zur Ermöglichung des Vorhabens der - die Fläche behandelnde - Regionalplan geändert und das Gebiet durch den Rat der Stadt Driburg durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt worden. Neben Lärmbelastungen macht der BUND naturschutzrechtliche Bedenken geltend, insbesondere dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Vorkommen streng geschützter Arten nicht hinreichend untersucht worden sind: Geburtshelferkröte, Haselmaus, Fledermausarten und Wildkatze, die allesamt in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

A 33 (Kreis Güterloh)

Die im Jahr 2011 vom BUND eingelegte Klage gegen das Land NRW wurde vom BVerwG mit Urteil vom 06.11.2012 (Az: 9 A 17.11) vollumfänglich zurückgewiesen. Die Klage war gerichtet gegen die straßenrechtliche Planfeststellung des letzten Teilabschnitts der Autobahn A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen. Zum Gegenstand der Klage hatte der BUND u. a. den reduzierten Umfang von Ausgleichsflächen auf der Grundlage einer umstrittenen Verwaltungsvorschrift gemacht. Die durch das Urteil bestätigte Trassenführung verläuft außerdem über lange Strecken direkt an der Grenze des Natura-2000-Gebietes „Tatenhauser Wald“, das insbesondere wegen dort vorhandener Bechsteinfledermaus-Kolonien ausgewiesen wurde. Das Vorbringen des BUND, der Lückenschluss der A 33 hätte auf einer weiter südlich verlaufenden Alternativtrasse weitaus verträglicher erfolgen können, wies das BVerwG als verspätet zurück. Die schriftliche Urteilsbegründung lag zum Jahresende 2012 noch nicht vor.

Neubau einer S-Bahn-Strecke (Bonn)

Auf die im März 2011 vom BUND beim OVG Münster eingelegte Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland gegen eine eisenbahnrechtliche Planfeststellung für eine S-Bahn-Strecke folgten diverse Planänderungen: Die Anlage von Biotopflächen soll nun in Verbindung mit weiteren, bestehenden Landlebensräumen zu einem guten Erhaltungszustand der dort vorhandenen Populationen von u. a. Kreuzkröte und Zauneidechse führen. Auch Querungshilfen verschiedenster Art wurden inzwischen in die Planung aufgenommen. Gespräche zwischen der Vorhabenträgerin (Deutsche Bahn AG) und dem BUND führten dazu, dass die bemängelten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen überarbeitet wurden und der artenschutzrechtlichen Problemlage begegnet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass das Klageverfahren in naher Zukunft beendet werden kann.

Legehennenbetrieb in Fröndenberg (Kreis Unna)

Mit Klage vom 07.10.2012 gegen den Kreis Unna wendet sich der BUND gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen Legehennenstalls mit (weiteren) 19.800 Hennenplätzen, mit der der dort bereits vorhandene Betrieb eine Gesamtzahl an Hennenplätzen von 59.400 erreichen

würde. Die Klage rügt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde und macht geltend, dass die im angrenzenden NSG „Wulmke“ vorhandenen Lebensgemeinschaften und Biotope durch Stickstoffeinträge, andere luftgetragene Schadstoffe und Betriebsabwässer beeinträchtigt werden können. Zum Jahresende 2012 führte der BUND Gespräche mit der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger über mögliche Änderungen bzw. Auflagen zur Reduktion der zu erwartenden Emissionen.

Müllverbrennungsanlage Iserlohn (Märkischer Kreis)

Eine weitere Klage legte der BUND gegen das Land NRW im August 2012 ein. Mit ihr soll gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgegangen werden, mit dem die Bezirksregierung Arnsberg dem Märkischen Kreis gestattet, in der von ihm betriebenen Müllverbrennungsanlage Verbrennungsdauer und -temperatur sowie bestimmte Abgastemperaturen abzusenken. Der BUND bemängelt, dass trotz des zu erwartenden deutlich erhöhten Schadstoffausstoßes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde.

Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

II. Verbandsklagen der LNU

Gewerbepark A 31, Westmünsterland (Kreis Borken)

Im Februar 2012 hat die LNU einen Normenkontrollantrag beim OVG Münster eingereicht, um zu erreichen, dass der Bebauungsplan „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ durch das Gericht für unwirksam erklärt wird. Der Bebauungsplan soll auf ca. 58 ha die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet schaffen, das an der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A 31 gelegen ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 72 ha. Mit der Klage werden vielfache artenschutzrechtliche Verstöße geltend gemacht, aber auch verfahrensrechtliche Defizite und Versäumnisse bemängelt. Weil im Februar 2012 -trotz Rechtshängigkeit des Normenkontrollantrags - mit umfangreichen Waldrodungen in dem überplanten Gebiet begonnen wurde, stellte die LNU beim OVG ferner einen Antrag auf einstweilige Anordnung, um zu verhindern, dass aus dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Vollziehung oder Umsetzung vorgenommen werden. Diesem Antrag ist das OVG NRW mit Beschluss vom 24.02.2012 nachgekommen, mit dem auch die Einstellung der Rodungsarbeiten erwirkt werden konnte. Die Terminierung der mündlichen Verhandlung wird für Sommer 2013 erwartet.

III. Verbandsklagen des NABU NRW

Kiesabbau im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ („Reeser Welle“, Kreis Kleve)

Das Urteil des VG Düsseldorf vom 30.11.2010 (Az.: 17 K 1926/09), mit dem das VG auf die Klage des NABU hin den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf aufhob, ist noch immer nicht rechtskräftig. Auch im Jahr 2012 hat das OVG Münster über die von den beteiligten Kiesunternehmen beantragte Zulassung der Berufung noch nicht entschieden.

Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebiets (Kreis Wesel)

Mit mehreren Klagen wandte sich der NABU im Frühjahr 2011 vor dem VG Düsseldorf gegen die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Ziel, einen Betrieb der Anlagen durchzusetzen, der den artenschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Avifauna und Fledermäusen Rechnung trägt. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unterlag der NABU im November 2011 mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Im Klageverfahren selbst wurde im Jahr 2012 noch nicht entschieden.

Putenmaststall (Kreis Kleve)

Mit einer weiteren Klage vor dem VG Düsseldorf wandte sich der NABU NRW im Jahr 2012 gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, die die Erweiterung eines Putenmaststalls um ca. 13.500 auf insgesamt 55.410 Putenplätze zulassen sollte. Da die Fläche, auf der die geplante Betriebserweiterung errichtet werden soll, im Naturschutzgebiet „Düffel“ (und damit auch im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“) gelegen ist, machte der NABU geltend, dass der Bau gegen das in der Schutzgebietsverordnung festgesetzte Verbot der Errichtung baulicher Anlagen verstößt. Ferner wird mit der Klage geltend gemacht, dass vor Zulassung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Bereits die Genehmigung der ursprünglichen Betriebsanlage in den 1990er Jahren erfolgte nach Auffassung des NABU rechtswidrig, da die betroffenen Flächen zu einem faktischen Vogelschutzgebiet im Sinne der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu rechnen waren. Auf Antrag des NABU hat das VG Düsseldorf während des laufenden Klageverfahrens die aufschiebende Wirkung der Klage durch Beschluss vom 03.07.2012 (Az.: 3 L 316/12) wiederhergestellt. Die Feststellung des Gerichts, dass es sich bei dem Betrieb nicht um eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle handele, deren Erweiterung ausnahmsweise u. U. zulässig sein könnte, beruhte auf der Feststellung, dass die dort betriebene Intensivtierhaltung nicht unter den Begriff der Landwirtschaft gefasst werden kann. Das Gericht vertrat in seinem Beschluss ebenfalls die Auffassung, dass es für die Zulassung des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. Im Klageverfahren wurde im Jahr 2012 noch nicht entschieden.

Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich

im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim Verwaltungsgericht Arnsberg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos. Der Widerspruch selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Der NABU wird weiter gegen die Genehmigung des Vorhabens vorgehen und Klage einreichen.

Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert (Kreis Mettmann)

Ebenfalls im Jahr 2012 erhob der NABU Klage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2012, mit dem der Bau der A 44 zwischen Ratingen und Velbert zugelassen werden sollte. Während der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 auf die Klage zweier Grundstückseigentümer hin vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.03.2009 für nicht vollziehbar erklärt worden war, ging der NABU mit dieser Klage gegen später vorgenommene Planänderungen vor. Er kritisierte an der festgestellten Änderungsplanung insbesondere Kompensationsdefizite und die Geeignetheit von Maßnahmen zum Schutz des Steinkauz. Gleichzeitig leitete der NABU ein gerichtliches Verfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.05.2012 (9 VR 4.12) eingestellt, nachdem die Parteien es für erledigt erklärt hatten. Denn nachdem die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ausgesetzt wurde, um in einem ergänzenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Planänderung durchzuführen, war der Grund für dieses Eilverfahren entfallen.

Auch der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.12.2012, der zwar denjenigen aus Februar 2012 aufhob, wird vom NABU mittels Klage angegriffen werden. Denn die für die vorgenommene Planänderung erforderliche UVP wurde nach Ansicht des NABU fehlerhaft durchgeführt. So wurde seitens des Vorhabenträgers ein als „UVP-Beitrag“ bezeichnetes Gutachten der Änderungsplanung zugrunde gelegt, gleichwohl erfolgte keine Beteiligung der Öffentlichkeit, was nach dem UVPG zwingend für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Ein weiteres Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, mit dem der NABU im Mai 2012 im Wege des Eilrechtsschutzes versuchte durchzusetzen, dass erst nach der endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Zulässigkeit der Planung deren Umsetzung erfolgen darf, endete mit ablehnendem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.07.2012 (Az.: 9 VR 6.12). Anlass für dieses

Verfahren waren bereits begonnene Baumaßnahmen im Bereich einer geplanten Brücke und im Bereich eines Regenrückhaltebeckens. Weil der NABU selbst gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 keinen Rechtsschutz in Anspruch genommen hatte, sondern gerichtlich nur gegen später erfolgte Planänderungen vorgegangen sei, sei der Planfeststellungsbeschluss, abgesehen von den Regelungen, die auf die angefochtenen Änderungen zurückgingen, gegenüber dem NABU vollziehbar.

Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).